

SUSIE Q's

Round Dance Club e.V.

Satzung

in der Fassung vom 19. Januar 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Susie Q's Round Dance Club e. V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart-Vaihingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports „Round Dance“.
Er veranstaltet hierzu regelmäßige Übungsstunden, Tanzkurse und nimmt an Round Dance Veranstaltungen teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Dieser Verein unterstützt voll und ganz das Prinzip der Gleichheit der Chancen und wird bei der Gewährung der Mitgliedschaft keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Nationalität vornehmen.
Der Verein wird weder Einladungen annehmen noch sich an Aktivitäten oder Organisationen beteiligen, von denen bekannt ist, dass dort wegen o. g. Faktoren diskriminiert wird.
5. Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt aktive, passive, Ehrenmitglieder und Mitglieder in Ausbildung:

1. Aktive Mitglieder – Mitglieder die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen.
2. Passive Mitglieder – Mitglieder, die sich nicht oder nicht mehr aktiv am Round Dance beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
3. Ehrenmitglieder – Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Mitglieder in Ausbildung – Mitglieder, die sich in der Tanzausbildung beim Susie Q's Round Dance Club e. V. befinden. Ziel der Ausbildungsmitgliedschaft ist die Aufnahme als aktives Mitglied nach Beendigung der Tanzausbildung. Die Mitgliedschaft als Mitglied in Ausbildung endet automatisch mit Beendigung der Ausbildung.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Satzung des Vereins wird mit dem Aufnahmeantrag anerkannt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliedschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliedschaft mit 2/3 Mehrheit verliehen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - Der Austritt eines Vereinsmitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist mit einem Monat Kündigungsfrist zum Ende des Monats möglich.
 - Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich grob oder unkameradschaftlich verhält
 - vereinsschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt,
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - Gegenstände, die dem Verein gehören oder die der Verein gemietet hat, mutwillig oder grob fahrlässig beschädigt.

Der Termin dieser Abstimmung ist der Mitgliedschaft zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme / persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Die darauf folgende Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit muss als endgültig betrachtet werden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung jederzeit Anträge zu unterbreiten.
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Interessen und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - den Beitrag im Voraus zu entrichten.
3. Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder (wenn sie sich aktiv am Round Dance beteiligen) haben bei der Mitgliederversammlung
 - Antrags- und Stimmrecht
 - passives Wahlrecht (nur volljährige Mitglieder)
 - Rederecht

Passive Mitglieder und Mitglieder in der Ausbildung haben weder passives noch aktives Wahlrecht, jedoch Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
 der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Jahr statt. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 15% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bekannt zu geben. Die Einladung für die Mitgliederversammlung kann bei vorliegender E-Mail Adresse an das jeweilige Mitglied in Textform per E-Mail verschickt werden. Nur für die Mitglieder ohne E-Mail Adresse oder ohne gültige E-Mail Adresse bzw. im Falle einer Rücksendung, dass die E-Mail nicht zugestellt werden konnte, muss die Einladung zur Mitgliederversammlung persönlich oder auf dem Postwege zugestellt werden. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist mittels einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes.
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- Die Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands.
- Die Entlastung des Vorstands.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Geschäftsordnung und alle anderen dem Vorstand und vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge.
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Die Beschlussfassung über den Ausschuss eines Mitglieds.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Entgegennahme des Cuerberichts.

Die Entlastung des Vorstands sowie der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden.

§ 10 Der Vorstand

1. Vorstand kann nur werden, wer auch stimmberechtigtes Mitglied des Vereins ist.

2. Der Vorstand besteht aus dem:

1.Vorsitzendem
2.Vorsitzendem
Kassierer
Schriftführer

Der Vorstand kann bei Bedarf um einen Beisitzer erweitert werden, der bei der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Und 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei ein jährlicher turnusmäßiger Wechsel einzuhalten ist. Es werden gewählt:
 - a) Im ersten Jahr: 1. Vorsitzender und Kassierer
 - b) Im zweiten Jahr: 2. Vorsitzender und Schriftführer
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann bestellen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Kontrolle über die Ausführung der Beschlüsse. Im Falle, dass für den 1. Vorsitzenden keine Person zur Verfügung steht, übernimmt der 2. Vorsitzende die laufenden Vereinsangelegenheiten.
7. Der Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften berechtigt, deren Höhe in der Geschäftsordnung näher definiert ist.
8. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eines Ausschusses bedienen.
9. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 11 Protokolle, Niederschriften

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll abzufassen, das vom Ersteller bzw. Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll am Clubabend ausliegen.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung ist dem Mitglied der genaue Wortlaut der Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt mitzuteilen.

§ 13 Cuer

Die Bestellung sowie Entlassung des Cuers erfolgt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung. Einzelheiten, insbesondere Aufwandsentschädigung, etc., sind in einem Vertrag festzulegen.

§ 14 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an unsere Dachorganisation, die gemeinnützige Körperschaft *European Association of American Square Dance Clubs* (EAASDC) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Satzung nicht eindeutig, unwirksam oder unvollständig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Teile davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Ersatzregelung, die am angestrebten gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahe kommt. Zur nächsten Mitgliederversammlung ist eine geänderte Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.